

**EINWOHNERGEMEINDE
WATTENWIL**



Organisationsreglement Gemeindeordnung

Auflageexemplar für Gemeindeversammlung vom 10.06.2024

Inkraftsetzung 01.01.2025

INHALTSVERZEICHNIS

1. ORGANISATION.....	<u>44</u>
1.1. GEMEINDEORGANE	<u>44</u>
1.2. STIMMBERECHTIGTE.....	<u>44</u>
1.3. GEMEINDERAT	<u>77</u>
1.4. RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	<u>99</u>
1.5. DATENSCHUTZ UND LISTENAUSKÜNFTE	<u>99</u>
1.6. KOMMISSIONEN	<u>1040</u>
1.7. PERSONAL.....	<u>1144</u>
1.8. SEKRETARIAT	<u>1144</u>
2. POLITISCHE RECHTE	<u>1144</u>
2.1 STIMMRECHT	<u>1144</u>
2.2 INITIATIVE	<u>1242</u>
2.3 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM)	<u>1343</u>
2.4 PETITION.....	<u>1414</u>
3. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG UND URNENWAHLEN/ ABSTIMMUNGEN	<u>1414</u>
3.1 ALLGEMEINES	<u>1414</u>
3.2 WAHLEN.....	<u>1414</u>
4. INFORMATION, PROTOKOLLE.....	<u>1616</u>
4.1 INFORMATION	<u>1616</u>
4.2 PROTOKOLLE	<u>1747</u>
5. AUFGABEN	<u>1717</u>
5.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG.....	<u>1747</u>
5.2 AUFGABENERFÜLLUNG	<u>1818</u>
6. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	<u>1919</u>
6.1 VERANTWORTLICHKEIT	<u>1919</u>
6.2 RECHTSPFLEGE.....	<u>2020</u>
7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	<u>2020</u>
AUFLAGEZEUGNIS.....	<u>2222</u>

ANHANG I: KOMMISSIONEN	<u>2323</u>
1. RESULTATEPRÜFUNGSKOMMISSION	<u>2323</u>
2. FINANZKOMMISSION	<u>2424</u>
3. KOMMISSION FÜR GESELLSCHAFT UND KULTUR	<u>2525</u>
4. SICHERHEITSKOMMISSION	<u>2626</u>
5. KOMMISSION REGIONALE SOZIALBEHÖRDE (KRSB)	<u>2727</u>
6. BILDUNGSKOMMISSION PRIMARSTUFE	<u>2828</u>
7. BILDUNGSKOMMISSION OBERSTUFE (ERWEITERTE SCHULKOMMISSION FÜR DIE SEKUNDARSTUFE I DIE TAGESSCHULANGEBOTE UND DIE BESONDEREN MASSNAHMEN)	<u>3030</u>
8. TIEFBAUKOMMISSION.....	<u>3232</u>
9. HOCHBAUKOMMISSION	<u>3333</u>
10. GESCHÄFTSLEITUNG REGIONALE BAUVERWALTUNG (REGIOBV).....	<u>3535</u>
11. ABSTIMMUNGSAUSSCHUSS.....	<u>3737</u>

1- Die Einwohnergemeinde Wattenwil erlässt gestützt auf Art. 51 Gemeindegesetz des Kantons Bern folgende Gemeindeordnung:

2.1. Organisation

1.1. Gemeindeorgane

Organe	Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten (Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung), b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	--

1.2. Stimmberechtigte

Grundsatz	Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
Gemeindeversammlung- und Gemeinderatspräsidium	Art. 3 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt in einer Person das Präsidium der Gemeindeversammlung und des Gemeinderats aus.
Zuständigkeit a) Wahlen Gemeindeversammlung	Art. 4 Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung das Rechnungsprüfungsorgan für eine Dauer von vier Jahren.
b) Urnenwahlen	Art. 5 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne ¹ im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten und b) die <u>Mitglieder der</u> Resultateprüfungskommission. ² im Verhältniswahlverfahren (Proporz) a) die <u>sechs</u> Mitglieder des Gemeinderats.

a) Sachgeschäfte
Gemeindeversammlung

Art. 6

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung ~~des Organisationsreglements der Gemeindeordnung,~~
- b) die Annahme, Abänderung und Aufhebung des Reglements über die Wahlen und Abstimmungen,
- c) die Annahme, Abänderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung, ~~soweit sie Art und Mass der zulässigen Nutzung des Bodens betrifft,~~
- d) alle übrigen vom Gemeinderat beschlossenen Reglemente, sofern gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderats das Referendum gemäss Art. 34 Abs. 1 Bst. b zustande gekommen ist oder der Erlass eines Reglements Gegenstand einer Initiative ist

e) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern

e)f) die Jahresrechnung, sofern gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderats das Referendum gemäss Art. 34 Abs. 1 Bst. c zustande gekommen ist

f)g) Ab CHF 200'000.00 bis CHF 999'999.95:

- neue Ausgaben,
- von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- Finanzanlagen in Immobilien,
- Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- Verzicht auf Einnahmen,
- Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen.

g)h) Geschäfte gemäss Bst. gf ab CHF 100'000.00 bis 199'999.95, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderats gemäss Art. 34 Abs. 1 Bst. a das Referendum ergriffen worden ist oder die Ausgabe Gegenstand einer Initiative ist.

h)i) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden.

² ~~Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.~~

³ Die Zuständigkeit zur Übernahme von Aufgaben für Dritte liegt einzig in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung, wenn die Einnahmen die erbrachten Dienstleistungen nicht decken und der damit verbundene Aufwandüberschuss im 5-Jahres-Durchschnitt die Ausgabenhöhe von Art. 8 erreicht.

- b) Sachgeschäfte Urne
- Art. 7**
¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne
- a) einmalige Ausgaben ~~von mehr als ab~~ CHF 1'000'000.00 analog Art. 6 Abs. 1 Bst. fg
 - b) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei bloss Grenzvereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.
- Wiederkehrende Ausgaben
- Art. 8**
Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 mal kleiner als für einmalige.
- Nachkredite
- a) zu neuen Ausgaben
- Art. 9**
- ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und die Nachkredite zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
 - ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
 - ³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
- b) zu gebundenen Ausgaben
- Art. 10**
- ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.
 - ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht
- Art. 11**
- ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
 - ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

1.3. Gemeinderat

Grundsatz	Art. 12 Der Gemeinderat führt die Gemeinde, er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
Mitgliederzahl	Art. 13 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
Zuständigkeiten a) Grundsatz	Art. 14 Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.
b) Wahlen	Art. 15 ¹ Der Gemeinderat wählt a) aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten b) die Delegierten der Gemeinde c) die Mitglieder des Stimm- und Wahl ausschusses d) die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen mit Ausnahme der Resultateprüfungskommission. Die Parteien haben ein Vorschlagsrecht. ² Die Kommissionsmitglieder werden in erster Linie nach fachlicher und sachlicher Kompetenz ausgewählt, <u>wobei der Minderheitenschutz nach Art. 39 Gemeindegesetz zu beachten ist.</u> Die parteipolitische Zusammensetzung der Kommissionen entspricht nach Möglichkeit und soweit zweckmässig dem Ergebnis der vorausgegangenen Gemeinderatswahlen. Der Ressortleiter zählt mit. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Minderheitenschutz.
c) Sachgeschäfte	Art. 16 ¹ Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über a) neue, einmalige Ausgaben bis CHF 99'999.95 abschliessend, bis CHF 199'999.95 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums nach Art. 35 <u>34 Abs. 1 Bst. a</u> , b) die Jahresrechnung, <u>↔b)</u> unter Vorbehalt des Referendums nach Art. 36-34 <u>34 Abs. 1 Bst. b Abs. 1</u> alle Reglemente mit Ausnahme des Organisationsreglements der Gemeindeordnung , des Reglements über Wahlen und Abstimmungen sowie der baurechtlichen Grundordnung, soweit sie Art und Mass der zulässigen Nutzung des Bodens betrifft,

c) unter Vorbehalt des fakultativen Referendums nach Art. 34 Abs. 1 Bst. c die Jahresrechnung,

d) gebundene Ausgaben,

e) Einbürgerungen,

f) die Errichtung und Aufhebung von Stellen unabhängig von den finanziellen Auswirkungen.

² Das Ergebnis der Jahresrechnung ist den Stimmberechtigten mittels Publikation zur Kenntnis zu bringen.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit gemäss Abs. 1 Bst. d ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

⁴ Der Gemeinderat verfügt über einen im Budget aufgeführten freien Ratskredit von CHF 25'000.00 im Jahr.

Art. 17

d) Betreuungsgut-
scheine im Bereich
der familienergän-
zenden Kinderbe-
treuung

¹ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgut-
scheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden
Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht.

² Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Auf-
wand ist gebunden.

Art. 18

e) Vertretung in Ge-
meindeverbänden
und anderen Kör-
perschaften

¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Ge-
meindeverbänden ausübt.

² Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts
verbindliche Weisungen erteilen.

~~Art. 19~~

~~Delegation von Ent-
scheidbefugnissen~~

~~¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen sei-
ner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einzelnen Personen oder
Ausschüssen von Kommissionen oder dem Gemeindepersonal für be-
stimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefug-
nisse übertragen.~~

~~² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.~~

Art. 20-19

Verordnungen

~~¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere
über~~

- a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm),
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderats und der Kommissionen,
- d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- f) die Anweisungsbefugnis,
- g) die Unterschriftsberechtigung.

~~²–Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig zum Erlass von Verordnungen über~~

1.4. Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz **Art. 21-20**
Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Unternehmung, welche die Voraussetzungen gemäss Gemeindegesetz, Gemeindeverordnung und Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden erfüllt.

1.5. Datenschutz und Listenauskünfte

Aufsichtsstelle Datenschutz **Art. 22-21**
¹ ~~Die Resultateprüfungskommission~~ Das Rechnungsprüfungsorgan gemäss Art. 20 ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes.

² Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die ~~Gemeinde~~ Versammlung zur Kenntnisnahme.

³ ~~Sie erfüllt weiter die ihr gemäss Arbeitsauftrag Datenschutzaufsichtsstelle durch den Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben. Sie~~ Das Rechnungsprüfungsorgan unterstützt die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat bei der Schulung der Mitarbeitenden und Behördenmitglieder bezüglich des verantwortungsvollen Umgangs mit Personendaten.

Listenauskünfte **Art. 23-22**
¹ Die Verwaltungsleitung kann die systematische und geordnete Bekanntgabe von Daten (Listenauskünfte) durch die Verwaltung bewilligen.

² Listenauskünfte werden nur gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen und politischen Institutionen aus der Gemeinde oder der Region auf Anfrage hin erteilt. Die Bekanntgabe von Daten zu wirtschaftlichen Zwecken

ist untersagt. Über die erteilten Listenauskünfte wird ein Verzeichnis geführt, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann.

³ Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann bei der Gemeindeverwaltung die Sperrung ihrer Daten für Listenauskünfte verlangen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Bekanntgabe von Daten in Form von Listenauskünften gemäss Datenschutzgesetz und der kantonalen Informationsgesetzgebung.

Verordnung Datenbekanntgabe

Art. 24-23

Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

1.6. Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 2524

¹ Die ständigen Kommission sowie Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² ~~Das Wahlverfahren, die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten dieser Kommissionen werden in der Organisationsverordnung geregelt.~~

³ ~~Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisationen und Mitgliederzahl.~~

Nichtständige Kommissionen, (z. B. Ausschüsse und Arbeitsgruppen)

Art. 2625

¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen, ~~Ausschüsse und Arbeitsgruppen~~ einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegationen

Art. 2726

¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

1.7. Personal

Personalbestimmungen **Art. 2827**
Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement ~~mit dazugehöriger Verordnung~~ geregelt.

1.8. Sekretariat

Stellung **Art. 298**
Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderats, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

3.2. Politische Rechte

2.1 Stimmrecht

Stimmrecht **Art. 3029**

¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

³ Das Reglement über Wahlen und Abstimmungen regelt das Wahl- und Abstimmungsverfahren.

3.22.2 Initiative

Grundsatz	<p>Art. 3130</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt oder eine einmalige Ausgabe von mehr als ab CHF 100'000.00 <u>oder ein Reglement</u> betrifft.</p>
Gültigkeit	<p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">– von mindestens zehn Prozent der in kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist,– innert der Frist nach Art. 32-31 Abs. 4 eingereicht ist,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (<u>Einheit der Materie</u>).
Anmeldung	<p>Art. 3231</p> <p>¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.</p>
Prüfung	<p>² Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.</p> <p>³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.</p>
Einreichungsfrist	<p>⁴ Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.</p> <p>⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 3332</p> <p>¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 31-30 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>

Behandlungsfristen	<p>Art. 3433</p> <p>¹ Der Gemeinderat bringt die Initiative innert acht Monaten je nach Zuständigkeit an der Gemeindeversammlung oder an der Urne zur Abstimmung.</p> <p>² Er kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p>
--------------------	--

3.32.3 **Fakultative Volksabstimmung (Referendum)**

Referendum Finanzbeschlüsse	<p>Art. 3534</p> <p>¹ Mindestens fünf Prozent der in kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten können <u>das Referendum</u> gegen <u>folgende</u> Gemeinderatsbeschlüsse, <u>welche ein Geschäft ab CHF 100'000.00 gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. a betreffen, das Referendum</u> ergreifen.</p> <p><u>a) Geschäfte ab CHF 100'000.00 gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. a</u></p> <p><u>b) Erlass, Änderung, Aufhebung eines Reglements gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. b</u></p> <p><u>a)c) Die Jahresrechnung gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. c</u></p>
--	--

Referendumsfrist	<p>² Die Referendumsfrist <u>gegen Gemeinderatsbeschlüsse gemäss Abs. 1 Bst. a</u> beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung, <u>diejenige gegen Gemeinderatsbeschlüsse gemäss Abs. 1 Bst b und c beträgt sechzig Tage.</u></p>
------------------	--

Referendum Reglemente	<p>Art. 36</p> <p>¹ Mindestens fünf Prozent der in kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse betreffend Erlass eines Reglements gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. c das Referendum ergreifen.</p>
-----------------------	--

Referendumsfrist	<p>² Die Referendumsfrist beträgt sechzig Tage seit der Bekanntmachung.</p>
------------------	---

Bekanntmachung	<p>Art. 3735</p> <p>¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 35-34 Abs. 1, und Art. 36 Abs. 1 im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde einmal bekannt.</p>
----------------	---

- ² Die Bekanntmachung enthält:
- den Beschluss,
 - den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
 - die Referendumsfrist,
 - die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen,
 - die Einreichungsstelle,
 - den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist	Art. 3836 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.
------------------	--

3.42.4 **Petition**

Petition	Art. 3379 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	---

4.3. Verfahren an der Gemeindeversammlung und Urnenwahlen/-abstimmungen

4.13.1 **Allgemeines**

Allgemeines	Art. 4038 Die allgemeinen Bestimmungen zum Verfahren an der Gemeindeversammlung sowie für Urnenwahlen und -abstimmungen sind im Reglement über Wahlen und Abstimmungen enthalten.
-------------	---

4.23.2 **Wahlen**

Wählbarkeit	Art. 4139 Wählbar sind a) in den Gemeinderat und in das Präsidium die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis, die in der Gemeinde Stimmberechtigten, c) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis, die als Organe von Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit eingesetzt werden oder die gemeindeübergreifende Aufgaben wahrnehmen, die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, d) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen, e) die Organe der Rechnungsprüfung, die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen
-------------	---

Unvereinbarkeit	<p>Art. 4240</p> <p>¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) erreicht.</p> <p>² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.</p> <p>³ Personen, die Mitglied des Rechnungsprüfungsorgans oder der Resultateprüfungskommission sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p>
Verwandtenausschluss	<p>Art. 4341</p> <p>Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan und die Resultateprüfungskommission ist in Anhang II geregelt.</p>
Ausscheidungsregeln	<p>Art. 4442</p> <p>¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 4341, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.</p> <p>² Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.</p> <p>³ Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>
Offenlegungspflicht	<p>Art. 45</p> <p>Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan, die Resultateprüfungskommission oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 4543</p> <p>¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> <p>² Die Amtszeit beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p>

~~3 Sie ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.~~

- Art. 4644**
- Amtszeitbeschränkung
- ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.
- ² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.
- ³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.
- ⁴ Die Mitglieder der Gemeindebehörden scheiden mit ihrem Austritt aus allen Ämtern aus, die sie von Amtes wegen bekleidet haben, sofern der Gemeinderat in begründeten Einzelfällen nichts anderes beschliesst.

5.4. Information, Protokolle

5.14.1 Information

- Art. 4745**
- Information der Bevölkerung
- ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- ² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.
- Art. 4846**
- Auskünfte
- ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- Informations- und Datenschutzgesetzgebung
- ² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.
- Art. 4749**
- Vorschriften der Gemeinde
- Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

5.24.2 Protokolle

Grundsatz	<p>Art. 5048</p> <p>¹ Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.</p> <p>² Die Protokolle des Gemeinderats und der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p>
Inhalt	<p>Art. 5149</p> <p>¹ Das Protokoll enthält</p> <ul style="list-style-type: none">a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,d) Reihenfolge der Traktanden,e) Anträge,f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),i) Zusammenfassung der Beratung undj) Unterschrift der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers. <p>² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.</p>

6.5. Aufgaben

6.15.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz	<p>Art. 5250</p> <p>¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.</p> <p>² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.</p>
Selbstgewählte Aufgaben; Grundlage	<p>Art. 5351</p> <p>Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Organs.</p>

a) ~~Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung~~

Art. 54
~~¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.~~
~~² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.~~

Überprüfung

Art. 525
Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

6.25.2 **Aufgabenerfüllung**

Grundsatz

Art. 536
¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben

Art. 547
¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
a) selbst erfüllen,
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.
² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte

Art. 558
¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.
² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese
a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

7.6. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

7.16.1 Verantwortlichkeit

- | | |
|-------------------------------------|--|
| Sorgfalts- und Schweigepflicht | <p>Art. 569</p> <p>¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.</p> <p>² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.</p> <p>³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.</p> |
| Disziplinarische Verantwortlichkeit | <p>Art. 5760</p> <p>¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.</p> <p>² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderats, des Rechnungsprüfungsorgans und der Resultateprüfungskommission.</p> <p>³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.</p> <p>⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.</p> <p>⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.</p> <p>⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Verweisb) Busse bis CHF 5'000.00c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung <p>⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.</p> |

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	<p>Art. 6581</p> <p>¹–Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen. Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen gemäss Art. 84 Gemeindegesetz.</p> <p>²–Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen über-tragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.</p> <p>³–Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen über-tragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.</p> <p>⁴–Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.</p>
<u>Ausstandspflicht</u>	<p>Art. 59</p> <p><u>Die Ausstandspflicht richtet sich nach Art. 47 Gemeindegesetz.</u></p>

7.26.2 Rechtspflege

Beschwerden	<p>Art. 602</p> <p>¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbeson-dere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Bauge-setz).</p>
-------------	--

8.7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang	<p>Art. 613</p> <p>Die Versammlung erlässt Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfah-ren wie dieses Reglement.</p>
Übergangsbestimmun-gen	<p>Art. 624</p> <p>¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals im Jahr 20284<u>59</u> auf den 1. Januar 20259<u>59</u> nach diesem Reglement gewählt.</p>

² Die unter dem bisherigen Recht geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3 in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich miteinbezogen.

³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2024. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Art. 63~~5~~

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 01.01.2025 in Kraft.

² Es hebt die Gemeindeordnung vom 16.06.2000 auf.

Die Gemeindeversammlung hat dieses Reglement am **.**.**** genehmigt.

Wattenwil, xx.xx.xxxx

GEMEINDERAT WATTENWIL

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Manuel Liechi

Lara Saurer

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement während 30 Tagen vom **.**.**** bis **.**.**** (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. X vom **.**.**** bekannt.

Wattenwil, **.**.****

Die Gemeindeschreiberin

Lara Saurer

Anhang I: Kommissionen

1. Resultateprüfungskommission	
Mitgliederzahl	3 Personen
Präsidium	Die Resultateprüfungskommission konstituiert sich selbst.
Mitglieder von Amtes wegen	Keine
Mitglieder <u>Beisitzende</u> ohne Stimmrecht	Keine
Wahlorgan	Urne (Majorzwahlverfahren)
Übergeordnete Stelle	Regierungsstatthalterin / Regierungsstatthalter <u>Stimmberechtigte der Einwohnergemeinde Wattenwil</u>
Untergeordnete Stelle	Keine
Aufgaben / Befugnisse	<p><u>Die Resultateprüfungskommission ist im Bereich der ihr übertragenen Aufgaben zum Entscheid zuständig:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufsichtsbehörde der Zielerreichung nach NPM • Aufsichtsstelle für den Bereich «Datenschutz» <p>a) Kontrollorgan von Kreditabrechnungen</p> <p>b) Kontrolle mittels Stichproben, ob die Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts eingehalten werden (gemäss Arbeitsauftrag durch den Gemeinderat, welcher die Abgrenzung zum Rechnungsprüfungsorgan aufzeigt)</p> <p>c) Erfüllung weiterer nicht dauernden Aufgaben, die durch die Gemeindeversammlung übertragen werden</p>
Finanzielle Befugnisse	Keine
Präsident	Kommissionsmitglied, Kommission konstituiert sich selbst.
Sekretariat	Kommissionsmitglied oder bei Bedarf externes Sekretariat.
Kollektivunterschrift	Präsidentin / Präsident und ein Mitglied

2. Finanzkommission	
Mitgliederzahl	5 – 7 Personen
Präsidium (Mitglied von Amtes wegen)	Von Amtes wegen die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Finanzen <u>Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident</u>
Weitere Mitglieder von Amtes wegen	Steht die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident dem Ressort vor, nimmt zusätzlich die Vize-Gemeindepräsidentin oder der Vize-Gemeindepräsident von Amtes wegen Einsitz. Steht ein Gemeinderatsmitglied dem Ressort vor, nimmt zusätzlich die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident Einsitz. <u>Vize-Gemeindepräsidentin oder Vize-Gemeindepräsident</u>
Mitglieder <u>Beisitzende</u> ohne Stimmrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter Finanzen • Sekretärin / Sekretär
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Keine
Aufgaben / Befugnisse	<u>Die Finanzkommission ist im Bereich der ihr übertragenen Aufgaben zuständig für die Beratung und Antragstellung an den Gemeinderat aus finanzhaushaltspolitischer Sicht (Finanzierung und Tragbarkeit):</u> <ul style="list-style-type: none"> • Finanzplanung • Budget • Jahresrechnung
Finanzielle Befugnisse	Keine
Präsident	Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident, respektive Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher, wenn dies nicht beim Gemeindepräsidium angegliedert ist
Sekretariat	Abteilung Finanzen
Kollektivunterschrift	Präsidentin / Präsident und Sekretärin / Sekretär

3. Kommission für Gesellschaft und Kultur	
Mitgliederzahl	5
Präsidium (Mitglied von Amtes wegen)	Von Amtes wegen die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Gesellschaft und Kultur
Weitere Mitglieder von Amtes wegen	Keine
Mitglieder <u>Beisitzende</u> ohne Stimmrecht	Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter Präsidiales Sekretärin / Sekretär
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Keine
Aufgaben / Befugnisse	<p><u>Die Kommission für Gesellschaft und Kultur ist im Bereich der ihr übertragenen Aufgaben zum Entscheid zuständig:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Koordination und Organisation der Anlässe der Gemeinde • Verbindung zu gesellschaftlichen Gruppierungen (Gewerbe, Landwirtschaft, Vereine etc.) • Projektideen für Eingaben im Naturpark Gantrisch und <u>NRP Neue Regionalpolitik des EntwicklungsRaums Thun</u> • Marketing
Finanzielle Befugnisse	Verwendung bewilligter Kredite über <u>CHF</u> Fr. 50'000.00 bis <u>CHF</u> Fr. 100'000.00 pro Arbeitsgattung / <u>Baukostenplanung</u> BKP, sofern die Gesamtsumme des Projekts nicht über <u>CHF</u> Fr.
Präsident	Gemeinderat (Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher)
Sekretariat	Abteilung Präsidiales
Kollektivunterschrift	Präsidentin / Präsident und Sekretärin / Sekretär

4.

Sicherheitskommission

Mitgliederzahl	5-Personen
Präsidium (Mitglied von Amtes wegen)	Von Amtes wegen die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Sicherheit
Weitere Mitglieder von Amtes wegen	Keine
Mitglieder ohne Stimmrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Kommandantin / Kommandant Feuerwehr • Sekretärin / Sekretär
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Keine
Aufgaben / Befugnisse	Die Einzelheiten regelt das Sicherheitsreglement der Einwohnergemeinde Wattenwil.
Finanzielle Befugnisse	Verwendung bewilligter Kredite über Fr. 50'000.00 bis Fr. 100'000.00 pro Arbeitsgattung / BKP, sofern die Gesamtsumme des Projekts nicht über Fr. 200'000.00 liegt.
Präsident	Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher Gemeinderat
Sekretariat	Abteilung Finanzen
Kollektivunterschrift	Präsidentin / Präsident und Sekretärin / Sekretär

4. Kommission Regionale Sozialbehörde (KRSB)	
Mitgliederzahl	Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der angeschlossenen Gemeinden (i. d. R. die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher) und ein Mitglied der Sitzgemeinde Wattenwil
Präsidium (Mitglied von Amtes wegen)	Von Amtes wegen die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Soziales der Gemeinde Wattenwil
Weitere Mitglieder von Amtes wegen	Keine
Mitglieder <u>Beisitzende</u> ohne Stimmrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter Soziales • Sekretärin / Sekretär
Wahlorgan	Gemeinderat Wattenwil Die Vertragsgemeinden schlagen ihre Vertreterinnen und Vertreter vor.
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Keine
Aufgaben / Befugnisse	<p><u>Die Kommission Regionale Sozialbehörde ist im Bereich der ihr übertragenen Aufgaben zum Entscheid zuständig:</u></p> <p>a) <u>Im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung, insbesondere gemäss der Wegleitung für Sozialbehörden aus dem Jahr 2003-Erfüllung der durch die kantonale Gesetzgebung vorgegebenen Aufgaben</u></p> <p>b) <u>Die KRSB ist die Sozialbehörde für die angeschlossenen Vertragsgemeinden des Sozialdiensts Region Wattenwil. Weitere soziale und für die Region relevante Themen können diskutiert werden-</u></p> <p>c) <u>Definition Jahresziele und Jahresplanung</u></p> <p>d) <u>Dossierkontrollen</u></p> <p>e) <u>Grundsatzentscheide zum Handbuch, Sozialmissbrauch und Kompetenzen</u></p>
Finanzielle Befugnisse	Verwendung bewilligter Kredite über <u>CHFfr.</u> 50'000.00 bis <u>CHFfr.</u> 100'000.00 pro Arbeitsgattung / BKP, sofern die Gesamtsumme des Projekts nicht über <u>CHFfr.</u> 200'000.00 liegt.
Präsident	Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher Gemeinderat Wattenwil
Sekretariat	Abteilung Soziales, Bereich Regionaler Sozialdienst
Kollektivunterschrift	Präsidentin / Präsident und Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter Soziales oder Sekretärin / Sekretär

5. **Bildungskommission Zyklus 1 und 2**

Mitgliederzahl	5 Personen
Präsidium (Mitglied von Amtes wegen)	Von Amtes wegen die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Bildung
Weitere Mitglieder von Amtes wegen	Keine
Mitglieder <u>Beisitzende</u> ohne Stimmrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter Bildung • Stufenschulleitung Primarschule Schulleitungen • Sekretärin / Sekretär
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Keine
Aufgaben / Befugnisse	<p><u>Die Bildungskommission Zyklus 1 und 2 ist im Bereich der ihr übertragenen strategischen Aufgaben im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung für die Primarstufe (Zyklus 1 und 2) und die Tagesschule zum Entscheid zuständig. Insbesondere sind dies:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung die Primarstufe (Zyklus 1 und 2) und die Tagesschulangebote, mit Ausnahme der LehreranstellungAnstellung und Kündigung von Schulleitungen inkl. Tagesschulleitung sowie Erstellung der Pflichtenhefte</u> • <u>Leitbild und Konzepte wie z. B. PR und Kommunikation, Sicherheit bei Schulanlässen, Lehreranstellungen, Schulärztlicher Dienst, Schulzahnpflege etc.</u> • <u>Rahmenvorgaben zu Elternmitwirkung, Ferienordnung, Hausordnung/Pausenordnung, Jahresplanung der Schulen, Schulprogramm / Massnahmenplan, Stundenplänen, Blockzeiten, Grundsätze zur Pensenzuteilung etc.</u> • <u>Kontrolle und Durchsetzung der Schulpflicht</u> • <u>Disziplinarmassnahmen, Gefährdungsmeldungen und Einreichen von Strafanzeigen im Schulbetrieb</u> • <u>Berichterstattung über Ergebnisprüfung an Kanton</u> • <u>Beurteilung der Zumutbarkeit der Schulwege</u> • Ist die unmittelbare Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Primarstufe, zuständig für die Klassen des Kindergartens und des 1. bis 6. Schuljahres.

Finanzielle Befugnisse	Verwendung bewilligter Kredite über Fr. CHF 50'000.00 bis Fr. CHF 100'000.00 pro Arbeitsgattung / BKP, sofern die Gesamtsumme des Projekts nicht über Fr. CHF 200'000.00 liegt.
Präsident	Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher Gemeinderat
Sekretariat	Abteilung Bildung
Kollektivunterschrift	Präsidentin / Präsident und Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter Bildung oder Sekretärin / Sekretär

**6. Bildungskommission Zyklus 3
(Erweiterte ~~Schulkommission~~ Bildungskommission für die Sekundarstufe I
~~die Tagesschulangebote~~ und die Besonderen Massnahmen)**

Mitgliederzahl	11 Personen, davon 4 aus Wattenwil und 7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter des Schulkreises <u>der Vertragsgemeinden</u>
Präsidium (Mitglied von Amtes wegen)	Von Amtes wegen die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Bildung der Gemeinde Wattenwil
Weitere Mitglieder von Amtes wegen	Keine
Mitglieder <u>Beisitzende</u> ohne Stimmrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter Bildung • Stufenleitungen <u>Schulleitungen</u> • Sekretärin / Sekretär
Wahlorgan	Gemeinderat Wattenwil Die Vertragsgemeinden schlagen ihre Vertreterinnen und Vertreter vor.
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Keine
Aufgaben / Befugnisse	<p><u>Die Bildungskommission Zyklus 3 ist im Bereich der ihr übertragenen strategischen Aufgaben im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung für die Sekundarstufe I (Zyklus 3) zum Entscheid zuständig. Insbesondere sind dies:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>a) Anstellung und Kündigung von Schulleitungen sowie Erstellung der Pflichtenhefte</u> <u>b) Leitbild und Konzepte wie z. B. PR und Kommunikation, Sicherheit bei Schulanlässen, Lehreranstellungen, Schulärztlicher Dienst, Schulzahnpflege etc.</u> <u>c) Rahmenvorgaben zu Elternmitwirkung, Ferienordnung, Hausordnung/Pausenordnung, Jahresplanung der Schulen, Schulprogramm / Massnahmenplan, Stundenplänen, Blockzeiten, Grundsätze zur Pensenzuteilung etc.</u> <u>d) Kontrolle und Durchsetzung der Schulpflicht</u> <u>e) Disziplinar massnahmen, Gefährdungsmeldungen und Einreichen von Strafanzeigen im Schulbetrieb</u> <u>f) Berichterstattung über Ergebnisprüfung an Kanton</u> <u>g) Beurteilung der Zumutbarkeit der Schulwege</u> a) Im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung die Sekundarstufe I (Zyklus 3), die Tagesschulangebote oder die Besonderen Massnahmen betreffend, mit Ausnahme der Leh-
Finanzielle Befugnisse	Verwendung bewilligter Kredite über Fr. <u>CHF</u> 50'000.00 bis Fr. <u>CHF</u> 100'000.00 pro Arbeitsgattung / BKP, sofern die Gesamtsumme des Projekts nicht über Fr. <u>CHF</u> 200'000.00 liegt.

Präsident	Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher Gemeinderat Wattenwil
Sekretariat	Abteilung Bildung
Kollektivunterschrift	Präsidentin / Präsident und Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter Bildung oder Sekretärin / Sekretär

7. Tiefbaukommission	
Mitgliederzahl	5 Personen
Präsidium (Mitglied von Amtes wegen)	Von Amtes wegen die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Tiefbau
Weitere Mitglieder von Amtes wegen	Keine
Mitglieder <u>Beisitzende</u> ohne Stimmrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Bauverwalterin / Bauverwalter RegioBV • Sekretärin / Sekretär
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Keine
Aufgaben / Befugnisse	<p><u>Die Tiefbaukommission ist im Bereich der ihr übertragenen Aufgaben zum Entscheid zuständig:</u></p> <p>a) Das gesamte Tiefbauwesen einschliesslich des Werkhofbetriebs (<u>Planung und Ausführung betrieblicher und baulicher</u> Unterhalt der Strassen, Plätze und Anlagen etc. <u>von unter CHF 20'000.00.</u>) und Aufsicht/Unterhalt über die öffentlichen und privaten Gewässer im Sinne des Wasserbaugesetzes.</p> <p>b) Die Einzelheiten im Wasser-, Abwasser-, Kehr- und Friedhofwesen regeln die entsprechenden Reglemente der Einwohnergemeinde Wattenwil.</p> <p>c) <u>Strassenbezeichnungen</u></p> <p>d) <u>Ausnahmeentscheide zur Unterschreitung des Strassenabstands</u></p> <p>b)e) <u>Abfallkonzept</u></p>
Finanzielle Befugnisse	Verwendung bewilligter Kredite über Fr. CHF 50'000.00 bis Fr. CHF 100'000.00 pro Arbeitsgattung / BKP, sofern die Gesamtsumme des Projekts nicht über CHF Fr. 200'000.00 liegt.
Präsident	Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher Gemeinderat
Sekretariat	Abteilung Bau RegioBV Westamt
Kollektivunterschrift	Kollektivunterschrift ; Präsidentin / Präsident und Sekretärin / Sekretär

8. Hochbaukommission	
Mitgliederzahl	5 Personen
Präsidium (Mitglied von Amtes wegen)	Von Amtes wegen die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Hochbau
Weitere Mitglieder von Amtes wegen	Keine
Mitglied-Beisitzende ohne Stimmrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Bauverwalterin / Bauverwalter RegioBV • Sekretärin / Sekretär
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Keine
Aufgaben / Befugnisse	<p><u>Die Hochbaukommission ist im Bereich der ihr übertragenen Aufgaben zum Entscheid zuständig:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Das gesamte Bau- und Mitwirkung bei Ortsplanungen und Antragstellung zu Händen des Gemeinderats</u> • <u>Baubewilligungsverfahren, die in der Kompetenz der Gemeinde liegen - Planungswesen - inkl. und Baupolizeiwesen und die Ortsplanung im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Bau- und Planungsgesetzgebung-</u> • <u>Strafanzeigen wegen Zuwiderhandlungen</u> • <u>Beschwerdeverfahren gegen Entscheide der Hochbaukommission</u> • Weitere Einzelheiten sind zudem im Baureglement der Einwohnergemeinde Wattenwil geregelt. • Verantwortung über die Gemeindeliegenschaften <u>inkl. festlegen der Rahmenbedingungen für Vermietungen/Verpachtungen, Entscheide über Kündigung und Anträge auf Exmission-</u>
Finanzielle Befugnisse	Verwendung bewilligter Kredite über Fr. CHF 50'000.00 bis CHF 100'000.00 pro Arbeitsgattung / BKP, sofern die Gesamtsumme des Projekts nicht über Fr. CHF 200'000.00 liegt.
Präsident	Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher Gemeinderat
Sekretariat	Abteilung Bau RegioBV Westamt
Kollektivunterschriften	Kollektivunterschrift ; Präsidentin / Präsident und Sekretärin / Sekretär

10. Geschäftsleitung Regionale Bauverwaltung (RegioBV)

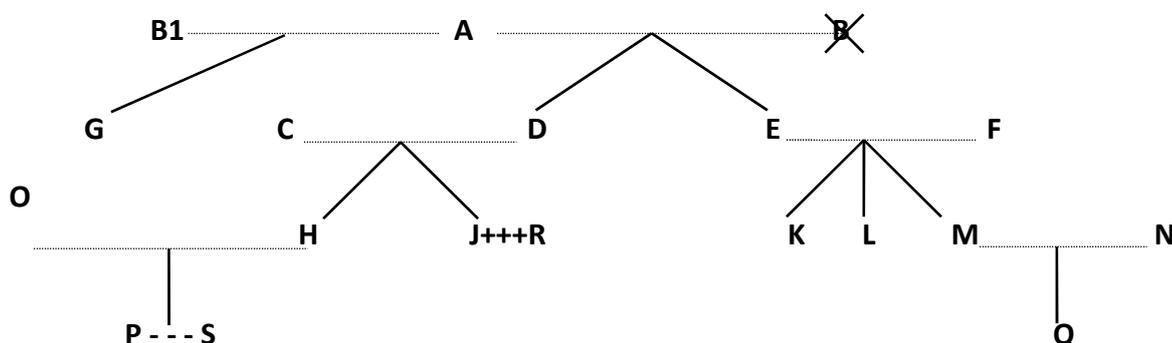
Mitgliederzahl	5 Personen
Präsidium	Das Präsidium der Geschäftsleitung obliegt einer Trägergemeinde (<u>Seftigen und Wattenwil</u>). Die Geschäftsleitung konstituiert sich selbst.
Mitglieder von Amtes wegen	Je zwei Mitglieder des Gemeinderats Seftigen und Wattenwil und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gesamtheit der übrigen Anschlussgemeinden
Mitglieder <u>Beisitzende</u> ohne Stimmrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Stellenleiterin / Stellenleiter RegioBV • Stv.-Stellenleiterin / Stv.-Stellenleiter • Verwaltungsleiterin / Verwaltungsleiter Personalchef der Sitzgemeinde (Mitsprache- und Antragsrecht in allen personellen Fragen)
Wahlorgan	Die Gemeinderäte von Seftigen und Wattenwil sowie die Gesamtheit der übrigen Anschlussgemeinden wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter selber.
Übergeordnete Stelle	Gemeinderäte Seftigen und Wattenwil
Untergeordnete Stelle	Direkt: Stellenleiterin / Stellenleiter RegioBV Westamt

Aufgaben / Befugnisse	<p><u>Die Geschäftsleitung Regionale Bauverwaltung ist im Bereich der ihr übertragenen Aufgaben zum Entscheid zuständig. Der Geschäftsleitung obliegen die operativen Führungsaufgaben</u> Gemäss dem Zusammenarbeitsvertrag betreffend die regionale Bauverwaltung «RegioBV» zwischen den Einwohnergemeinden Wattenwil und Seftigen (gültig ab 01.01.2013), sind dies:</p> <p>a) <u>Antragstellung Budget zu Händen der Finanzkommissionen bzw. der Gemeinderäte der Trägergemeinden (Seftigen und Wattenwil)</u></p> <p>b) <u>Anstellung und personalrechtliche Massnahmen der Stellenleiterin oder des Stellenleiters der RegioBV</u></p> <p>c) <u>Anpassung des Personalbestands an die Nachfrage seitens der Anschlussgemeinden, im Rahmen des bewilligten Personal-Etats, sofern</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>deren Auslastung vertraglich gesichert ist;</u> 2. <u>die Personal- und Infrastrukturkosten mittels Tarife gedeckt werden können.</u> <p>d) <u>Antragstellung an die beiden Gemeinderäte von Seftigen und Wattenwil zur Erhöhung des Personal-Etats und/oder zur räumlichen Erweiterung der RegioBV</u></p> <p>e) <u>Antragstellung an die beiden Gemeinderäte von Seftigen und Wattenwil auf Abschluss und Anpassung der Verträge mit Anschlussgemeinden; zuständig für die Unterzeichnung der Verträge ist der Gemeinderat von Wattenwil</u></p> <p>f) <u>Überprüfung des vorgegebenen Tarifmodells gemäss Anhang nach Kostendeckungsgrad und Antragstellung an die beiden Gemeinderäte Seftigen und Wattenwil zur Anpassung des Tarifmodells</u></p> <p>a) <u>Aufsicht über die RegioBV.</u></p>
Finanzielle Befugnisse	Verwendung bewilligter Voranschlagskredite <u>Budgetkredite</u> bis CHF 10'000 pro Geschäft (vorbehalten bleibt das übergeordnete Recht).
Präsident	<u>Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher Gemeinderat Wattenwil (in der Regel)</u>
Sekretariat	Zuständige Person RegioBV
Kollektivunterschriften	<u>Kollektivunterschrift</u> ; Präsidentin / Präsident und Stellenleiterin / Stellenleiter RegioBV
Vertragliche Grundlage	Zusammenarbeitsvertrag betreffend die regionale Bauverwaltung «RegioBV» zwischen den Einwohnergemeinden Wattenwil und Seftigen

11. Abstimmungsausschuss

Mitgliederzahl	14 Personen (inkl. zwei Präsidentinnen / Präsidenten)
Präsidium	Wird <u>Die zwei Präsidentinnen oder Präsidenten werden vom Gemeinderat jeweils für eine Legislatur gewählt.</u>
Mitglieder von Amtes wegen	Keine
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Keine
Aufgaben / Befugnisse	Im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Selbständige Durchführung der in einem Jahr anfallenden <u>kommunalen</u> , kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen inklusiv Ermittlung des Resultats <u>unter Einhaltung der übergeordneten Vorgaben. Unterstützung bei den kommunalen Urnenwahlen.</u> Weitere Einzelheiten sind im Wahlreglement der Einwohner-
Finanzielle Befugnisse	Keine
Präsident / Sekretär <u>oder Sekretärin</u>	Die zwei Präsidentinnen / Präsidenten werden auf 4 Jahre bestimmt. Als Sekretärin / Sekretär amtet jeweils ein Kommissionsmitglied.
Sekretariat	Gemeindeverwaltung
Kollektivunterschriften	Kollektivunterschrift ; Präsidentin / Präsident und Sekretärin / Sekretär

Anhang II: Verwandtenausschluss



- Legende:**
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - × = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan oder der Resultatprüfungskommission angehören.